

**NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: **12 M E 18/04**  
**13 B 3869/03**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

-

\_\_\_\_\_

Antragstellerin und  
Beschwerdegegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kroll und andere,  
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg, - 382/03 -

**gegen**

den Landkreis Friesland, .....

.....

Antragsgegner und  
Beschwerdeführer,

Streitgegenstand: Sozialhilfe (§§ 39, 40 BSHG)  
- einstweilige Anordnung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 12. Senat - am 2. März 2004 durch  
den Berichterstatter beschlossen:

Den Beteiligten wird zur einvernehmlichen Beilegung des Rechtsstreits gemäß § 106 Satz 2 VwGO folgender gerichtlicher Vergleich vorgeschlagen:

1. Der Antragsgegner gewährt der Antragstellerin für die Zeit vom 1.12. bis 31.12.2003 Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für die ambulante Hilfe durch die ..... von wöchentlich insgesamt 8 "Bruttostunden" in Höhe von 23,28 € zuzüglich 3 wöchentlicher Fahrtkostenanteile von je 3,50 € abzüglich einer zumutbaren Eigenbeteiligung nach den §§ 79 ff. BSHG von monatlich 155,87 €.
2. Der Antragsgegner gewährt der Antragstellerin für die Zeit vom 1.1. bis 31.5.2004 Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für die ambulante Hilfe durch die ..... von wöchentlich insgesamt 4 „Fachleistungsstunden“ nach Maßgabe der mit den ..... mit Wirkung zum 1.1.2004 geschlossenen Vereinbarung nach § 93 BSHG in Höhe von 48,35 € abzüglich einer zumutbaren Eigenbeteiligung nach den § 79 ff. BSHG von monatlich 155,87 €.
3. Die Antragstellerin nimmt den Widerspruch vom 17.2.2004 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 6.11.2003 zurück.
4. Für die Kostentragung des gerichtskostenfreien Verfahrens gilt folgende Regelung: Die außergerichtlichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen der Antragsgegner zu 4/5 und die Antragstellerin zu 1/5. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Vergleichs trägt der Antragsgegner.

## II.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.904,68 € festgesetzt.

III.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Möller

**Zusatz:**

Die Beteiligten werden gebeten, schriftlich und ggf. per Telefax

**bis zum 10. März 2004 (Eingang bei Gericht)**

gegenüber dem Senat zu erklären, ob sie den Vergleichsvorschlag annehmen. Mit der schriftlichen Annahme des Vergleichsvorschlages durch die Beteiligten innerhalb der genannten Frist kommt der gerichtliche Vergleich gemäß § 106 Satz 2 VwGO zustande und ist das gerichtliche Verfahren beendet.

Dr. Möller